Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.,

Adolf-Kolping-Straße 29,

27578 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 SGB IX i. Verbindung mit § 58 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Bremerhaven e.V. im folgenden Leistungserbringer genannt für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 58 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Adressen und Kapazitäten der einzelnen Betriebsstätten des Trägers sind der beigefügten Liste (Anlage 1) zu entnehmen, die somit Gegenstand der Vereinbarung ist.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt (Anlage 3) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- 2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von insgesamt 378 Plätzen zugrunde.
- 2.3 Der Umfang der Leistung ist nach Bedarfsgruppen differenziert. Von den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen enfallen
 - 80 v.H. auf die Gruppe mit einem normalen Hilfebedarf
 - (Betreuungsschlüssel 1 zu 12),
 - 15 v.H. auf die Gruppe mit einem besonderen/erhöhten Hilfebedarf (Betreuungsschlüssel 1 zu 6) und
 - 5 v.H. auf die Gruppe mit einem aussergewöhnlich hohen Hilfebedarf (Betreuungsschlüssel 1 zu 4).

Das o.g. Bedarfsprofil ist Ergebnis einer langjährigen praktischen Arbeit und Erfahrung aus der Arbeit im Fachausschuss nach §§ 2 bis 5 WVO. Es bildet die im Durchschnitt über alle Neuzugänge im Arbeitsbereich sich jährlich wiederholende Verteilung auf die jeweiligen Bedarfsgruppen ab.

Die Beschäftigung und Betreuung im Abeitsbereich ist durch qualifizierte Gruppenleiter mit einem Schlüssel von mindestens 1:12 sicherzustellen. Zur Einhaltung der Betreuungsschlüssel für die Beschäftigung und Betreuung in der Gruppe mit dem erhöhtem und aussergewöhnlichem Hilfebedarf können darüber hinaus Unterstützungskräfte eingesetzt werden, die nicht über die formale Qualifikation einer anerkannten Gruppenleitung verfügen.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5 der Leistungstypbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine aus dem Leistungsentgelt finanzierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.7 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TVL-S Sozial- u. Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVLS verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weite zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger (Werkstattbeschäftigten) und Leistungsmonat bzw. Leistungstag vereinbart (Basis 252 Arbeitstage):

Die Gesamtvergütung beträgt

€ 63,70

davon entfallen

- auf die Grundpauschale € 14,89 arbeitstäglich,
- auf die Maßnahmepauschale € 42,79 arbeitstäglich und
- auf den Investitionsbetrag € 6,02 arbeitstäglich

Die Vergütungssätze berücksichtigen alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 3) zu entnehmen. Das Leistungsentgelt ist ein Gesamtentgelt über die in Ziffer 2.2 aufgeführte Verteilung und Gewichtung der Bedarfsgruppen und der in den jeweiligen Bedarfsgruppen hinterlegten Gruppenleiterschlüssel sowie Unterstützerkräfte. Die dem Entgelt zugrundeliegenden näheren Rahmenbedingungen zur Personalaustattung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.2. Für WfbM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine <u>Teilzeitvergütung</u> vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18% reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1; Grundpauschale und Investitionsbetrag bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** (regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger) **beträgt**:

€ 56,00

davon entfallen

- auf die Grundpauschale 14,89 € arbeitstäglich,
- auf die Maßnahmepauschale € 35.09 arbeitstäglich und
- auf den Investitionsbetrag 6,02 € arbeitstäglich.
- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung infolge von Krankheit kann die o. g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit). Die Vergütung ist weiter abrechenbar bei unentschuldigtem Fehlen für bis zu zwei zusammenhängende Wochen.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01.01.2020 bis 31.12.2020.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2 zur Vereinbarung. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschafslichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger auf Anforderungen weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vor-schriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im Juni 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport





Anlagen: 1) Übersicht über die Betriebsstätten, 2) Leistungsbeschreibung, 3) Kostenträgerblatt

Anlage 1 zur Vereinbarung nah § 75 (3) SGB XII – Kapazität der Betriebsstätten

Albert-Schweitzer Haus Hakenweg 25	Anzahl 138
Georg-Ennen-Haus Adolf-Kolping-Str. 29	129
Werkstatt am Grabensmoor Adolf-Kolping-Str. 10	37
Werkstatt "Brötchengeber" Adolf-Kolping-Str. 24	24
Werkstatt "Drahtesel"	20
ausgelagerte Arbeitsplätze (diverse Anschriften)	18
Werkstatt Adolf-Kolping-Str. 22	12
	378

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX – Leistungsbeschreibung		
	Arbeits- und Förderangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	
Kurzbeschreibung des Leistungstyp und rechtliche Grundlagen	Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für geistig, körperlich, seelisch und/oder mehrfach behinderte Erwachsene im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).	
	§ 56 SGB IX §§ 53 SGB XII i. V. mit § 58 SGB IX § 219 IX Werkstättenverordnung (WVO)	
2. Personenkreis	Zielgruppe der WfbM sind erwachsene Menschen (ab 18 Jahren) mit wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und/oder mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 – 3, die wegen der Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 219 SGB IX). In der WfbM werden insbesondere gefördert und betreut:	
2.1 Definition	1. Behinderte Menschen (ab 18 Jahren), die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, aber in der Lage sind, eine Beschäftigungszeit von dauerhaft mindestens 3 Stunden täglich (in Anlehnung an die Werkstattempfehlung der BAGüS) in der WfbM zu erbringen und die Zielsetzung der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen nach §§ 56 ff. SGB IX auch tatsächlich erreichbar sind.	
	2. Wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn der/die Beschäftigte in der Lage ist, unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel einen geringen eigenständigen Anteil an den Produktionen und Dienstleistungen der WfbM zu erbringen. Das Produkt oder die Dienstleistung als Ganzes müssen von einem Kunden der WfbM oder im internen Wirtschaftsbereich benötigt werden und somit wirtschaftlich verwertbar sein.	
	Ein erheblicher Aufwand für Pflege und Versorgung ist kein Ausschlussgrund, sofern die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sind.	
T.	4. Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei Erfüllung der Kriterien zu 1 und 2 nur dann ein Ausschlussgrund, wenn sie eine beständige ernstliche Gefahr für Gesundheit und Leben des behinderten Menschen selbst oder für andere behinderte oder nicht behinderte Mitarbeiter der Werkstatt darstellt und dies auch bei größtmöglichem Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand im Rahmen des vereinbarten Betreuungsschlüssels nicht auf erträgliche Formen reduziert werden kann. Über das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes berät der Fachausschuss.	

Zum o.g. Personenkreis gem. Ziffer 2.1. zählen nicht

- Iernbehinderte Menschen,
- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB XII oder nach SGB III i.V. mit § 49 SGB IX erbracht werden,
- der Personenkreis nach § 67 SGB XII,
- Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- Bezieher einer sogenannten Arbeitsmarktrente
- Behinderte Menschen, welche die rentenversicherungsrechtliche Altersgrenze erreicht haben.

2.2 Differenzierung

Innerhalb des Personenkreises nach Ziffer 2.1 werden drei Bedarfsgruppen unterschieden:

Bei dem Personenkreis mit allgemeinem Hilfebedarf handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einer geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderungen, die bei der Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung und Förderung der beruflichen Fertigkeiten, zur Entwicklung der Persönlichkeit sowie der sozialen Kompetenzen einer regelmäßigen Anleitung und Hilfe während der Beschäftigungszeit durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen. Die Rahmen reicht zur Erhaltung der Werkstattfähigkeit aus. Es liegt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit vor und es besteht keine erhebliche Eigen- und/oder Fremdgefährdung.

Bei dem Personenkreis mit **erhöhtem Hilfebedarf** handelt es sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multipler Behinderungsformen, die einer intensiveren Anleitung und Unterstützur durch das vorhandene Fachpersonal bedürfen als die die Menschen mallgemeinem Hilfebedarf, um die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 136 Abs. 2 SGB IX (Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbare Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdefährdung, kein außerorden Aufwand an Pflege und Betreuung) zu erfüllen.

Bei dem Personenkreis mit außergewöhnlichem Hilfebedarf handelt sich um wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit komplexen, multiplen Behinderurgsformen, die einen deutlich höheren Betreuungs-Pflegeaufwand aufweisen als die beiden anderen Hilfebedarfsgruppen, die Kriterien der Werkstattfähigkeit nach § 219 Abs. 2 SGB IX (Mindest an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeit, keine erhebliche Selbst- und Fremdefährdung, kein außerordentlicher Aufwand an Pflege und Betreizu erfüllen. Diese Menschen sind über die geistige und/oder seelische Behinderung hinaus z.B. durch körperliche und/oer Sinnesbehinderung hohe Anfallsbereitschaft, Orientierungslosigkeit u.a. eingeschränkt. Herausforderndes Verhalten wie Sach-, Selbst- und/oder Fremdaggres Einschränkungen in der Kommunikation sowie hoher Unterstützungsbein wesentlichen Lebensbereichen erfordern eine besonders intensive

	pflegerische, sozial- und arbeitspädægogische Unterstützung.
	Die Feststellung des erhöhten und des außergewöhnlichen Hilfebedar
	erfolgt mittels geeigneter standardisierter Verfahren, trägerspezifischer
	Erhebungsinstrumente sowie unter Berücksichtigung geeigneter Befungsinstrumente sowie unter Berücksichtigung geeigneter Berücksichtigung gewichtigung geeigneter Berücksichtigung gewichtigung gewichtigung gewichti
	und Gutachten.
3. Zielsetzung	Der Leistungserbringer verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen, um der Art und Schwere der
	Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der Beschäftigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Er muss
	wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im
	Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung
	angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.
	Personen mit allgemeinem Hilfebedarf: Erlangung und Erhalt eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM, wenn möglich weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Einsatz in einem Integrationsprojekt.
	Personen mit erhöhtem und aussergewöhnlichem Hilfebedarf: Angebot eines breiten und flexiblen Arbeits- und
	Beschäftigungsangebotes mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen. Eignung, Leistung und
	Neigung des wesentlich behinderten Menschen wird dabei soweit wie möglich Rechnung getragen. Auch bei der Gestaltung der
	Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind soweit wie möglich die
	besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zu berücksichtigen. Als
	wichtigste Ziele gelten die auf die Bedürfnisse des Einzelnen
	zugeschnittene, ganzheitliche Förderung der Arbeitsfähigkeit und der
	individuellen Handlungskompetenzen anhand von Arbeiten aus dem Angebotsspektrum der Werkstatt und begleitende Maßnahmen zur Persönlichkeitsförderung.
	Für die Personen mit aussergewöhnlich hohem Hilfebedarf, gelten die
	Ziele in einem eingeschränkterem Umfang und der Träger hat zur
	Sicherstellung seiner Aufträge und Wirtschaftlichkeit, die Möglichkeit,
4	entsprechende Gruppenangebote zu machen.
1. Leistungsangebot	
4.1 Zeitlicher Umfang	Teilstationär für die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Werkstatt (252
	Arbeitstage). Kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeiten sind
	nach § 6 VWO zu ermöglichen.
4.2 Inhalt der Leistung	Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für wesentlich
	behinderte erwachsene Menschen mit einem allgemeinen Hilfebedarf
	in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis durch angemessene
	Beschäftigung. Hierzu zählen: • Teilhabe an der Arbeitswelt
	Telinabe an der Arbeitsweit Berufliche Bildung
	 Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch
	geeignete Maßnahmen (Einrichtung von Übergangsgruppen mit
	besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller
	Förderpläne, besondere Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika),

- Persönlichkeitsentwicklung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit
- Erzielung eines Arbeitsentgeltes
- Soziale Integration
- · Vorbereitung auf den Ruhestand

Die Beschäftigung kann erfolgen in/auf

- · einer Betriebsstätte der Werkstatt
- ausgelagerten Arbeitsgruppen
- Außenarbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen)

Die WfbM bietet qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratung und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf an. Sie erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs und unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Eingliederungshilfe.

4.3. Unterkunft und Verpflegung

Zurverfügungstellung der betriebsnotwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke. Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude und Räume. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung soll der Aufgabenstellung der Werkstatt nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Beschäftigungsschutzgesetzes, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

Zur Leistung zählt die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind. Grundlage: § 113 (4) SGB IX.

4.4 Ende der Leistung

Die Beschäftigung in der WfbM endet spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Es entfällt somit die Zielsetzung der Erlangung und des Erhalts eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM. und dem Weiterbesuch der WfbM.

4.5 Vernetzung

- Beteiligung am Hilfeplanverfahren/Fallkonferenzen.
- Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Bremerhaven.
- Kooperation mit anderen Institutionen und Gremien.

4.6 Übergang

Die Werkstatt stellt in der Übergangsphase geeigneter Personen (im Rechtsverhältnis der WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung sicher. Sie wirkt darauf hin, dass unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sowie der Integrationsfachdienste bei Übergängen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die entsprechenden Leistungen und arbeitsbegleitenden Hilfen anderer Leistungserbringer erbracht werden.

5. Personelle Ausstattung

Personalanhaltswerte und Beschäftigungsvolumina für die Bereiche:

Geschäftsführung/ Verwaltung inkl. Controlling, Koordination/Marketing/Vertrieb: 1 zu 39.5

Werkstattleitung/Technische Leitung nach § 9 (2) WVO: 1 zu 115

Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung gem. §§ 9 und 10 der WVO:

Normaler Hilfebedarf:

Hier gilt der Betreuungsschlüssel für die Gruppenleitungen gem. WVO mit einem PAW in Höhe von 1 zu 12

Besonderer/erhöhter Hilfebedarf:

Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 6 (Mischung aus anerkannten GL nach WVO (1:12) und zusätzliche Unterstützungskräfte für einen Anteil in Höhe von 15 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung).

Aussergewöhnlicher Hilfebedarf:

Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 4 (Mischung aus anerkannten GL nach WVO (1:12) und zusätzliche Unterstützerkräfte für einen Anteil in Höhe von 5 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung).

Sozialpädagogisch Begleitender Dienst: 1 zu 120

Pflegerisch/therapeutische Dienste/ Ergotherapie: 1 zu 60

Psychologischer Dienst: 1 zu 340

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen in den sonstigen Personalkosten anteilig enthalten.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafver-folgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit

	des Auf-baus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten
	in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.
	Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung/ Betriebsnotwendige Anlagen	Ausstattung der Werkstatt- und Nutzräume, Gemeinschaftsräume, der sanitären Anlagen und Küche entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit werkstattspezifischem Inventar, Maschinen und Geräten im angemessenen Umfang zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer WfbM je nach konzeptioneller Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkt. Büros und Besprechungs- sowie Gruppenräume mit angemessenen und zeitgemäßen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten. Instandhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen.
7. Qualitätsentwicklung/- Prüfung	Der Leistungserbringer legt dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger spätestens 3 Monate nach Ablauf des
Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität	Vereinbarungszeitraumes bzw. bei einem mehrjährigen oder unbefristeten Vereinbarungszeitraum nach Ablauf jeweils eines Jahres, einen Bericht vor, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darzustellen sind insbesondere die Leistungsmengen (z.B. Anzahl der Leistungsberechtigten und Belegtage), der Personaleinsatz im Betreuungsbereich nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung. Der Bericht erfolgt in Anlehnung an Anlage 6 des BremLRV bzw. orientiert sich grundsätzlich an dem Raster. Die für die WfbM relevanten Angaben zur Struktur-, Prozessund Ergebnisqualität sind entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungen werden mit dem zuständigen Fachreferat – Referat 30 – Behindertenpolitik bei der Senatorin für Soziales,Jugend Integration und Sport im Vorfeld vereinbart.
8. Vergütung	Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden vergütet durch a) eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für verpflegung sowie der Leistungen für die Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung sowie anteiliger Sachkosten
·	c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlagen und Ausstattungen der Nutzungsräume zuzurechnen sind. Vgl. Ziffer 4.4.